24. Deutscher Familiengerichtstag

21. – 23. September 2023

AK Nr.: 6

Thema: Jugendamt, Familiengericht, Verwaltungsgericht – wer hilft den Kindern?

Leitung: Leiterin des Jugendamts Dr. Susanne Heynen, Stuttgart &

Vors. Richter am VG Burkhard Lange, Hannover

<u>Arbeitskreisergebnis</u>

- 1. Das staatliche Wächteramt erfordert die Sicherstellung der notwendigen (insbesondere personellen) Ressourcen bei Jugendamt und Familiengericht.
- 2. Gefordert wird die Möglichkeit der Bestellung eines Verfahrensbeistands in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in denen es um jugendhilferechtliche Leistungen und andere Aufgaben geht (gegebenenfalls in entsprechender Anwendung von § 158 FamFG). Der Verfahrensbeistand aus dem familiengerichtlichen soll auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestellt werden.
- 3. Gefordert wird eine spezifische Fortbildungspflicht über jugendhilferechtliche Leistungen und andere Aufgaben und das dazugehörige Verfahrensrecht für die Erlangung des Fachanwaltstitels "Fachanwalt Familienrecht".
- 4. Für mit jugendhilferechtlichen Leistungen und anderen Aufgaben betraute Verwaltungsrichter muss eine Fortbildungspflicht über Kinderschutzaspekte (angelehnt an § 23b Abs. 3 S. 3 GVG) eingeführt werden.
- 5. Gefordert werden mehr interdisziplinäre Fortbildungen für mit Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe betraute Akteure.
- 6. Gefordert wird die Einführung der sofortigen Vollziehbarkeit der Inobhutnahme von Gesetzes wegen.
- 7. Das Widerspruchsverfahren in jugendhilferechtlichen Angelegenheiten sollte in den Bundesländern, in denen es noch besteht abgeschafft werden.
- 8. Betont wird die besondere Bedeutung des beschleunigten Verfahrens beim Familiengericht in den Fällen, in denen eine Inobhutnahme ausgesprochen wurde; es wird darauf hingewiesen, dass eine einstweilige Anordnung zum Sorgerecht durch eine Inobhutnahme nicht entbehrlich wird.
- 9. Es soll eine Information / eine Mitteilungspflicht des Verwaltungsgerichts an das Familiengericht in jugendhilferechtlichen Verfahren mit kinderschutzrechtlichem Hintergrund eingeführt werden (insbesondere Rechtsbehelfe gegen Inobhutnahme).
- 10. Geprüft werden soll die Sinnhaftigkeit der Parallelität der Zuständigkeit von Familiengericht und Verwaltungsgericht sowie die Sinnhaftigkeit einer Anordnungskompetenz der Familiengerichte gegenüber dem Jugendamt.